

9.2 Hygiene- und erweitertes Besuchskonzept- im Rahmen der COVID-19

Durchführungs- und Kontaktbeschränkungen

1. Grundsätze

In vollstationären Einrichtungen der Pflege sind zum Schutz der dort gepflegten und betreuten Menschen besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, um sie in besonderer Weise vor den Gefahren einer Infektion mit dem SARS-COV-2- Virus zu schützen.

Laut Robert Koch Institut ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-COV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis zumindest für einen Zeitraum von 6 Monaten nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 vergleichbar da.

In der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaA Einrichtungen) vom 11.11.2021 sind vor dem o.g. Hintergrund modifizierte Schutzmaßnahmen angeordnet worden. Im Folgenden wird beschrieben, welches Besuchs- und Hygienekonzept das Caritashaus St. Gertrudis vorgibt:

2. Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos bei Besuchen

2.1. Allgemeine Hygieneanforderungen

- In der Einrichtung sind Informationen über die aktuellen Hygienevorgaben, wie z.B. Hand- und Nieshygiene, die Regelungen zur Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie das Abstandsgebot ausgehängt.
- Im Eingangsbereich als auch in der gesamten Einrichtung sind ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion gegeben. Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchkontakt die Hände zu desinfizieren.

2.2. Maskenpflicht

- Soweit von Besucherinnen und Besuchern gem. § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung mindestens eine medizinische Maske zu tragen sind, gelten die Ausnahmen (medizinische Gründe, Passform bei Kindern nach § 3 Absatz 2 Ziffer 18 und Absatz 3 der Coronaschutzverordnung)
- Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht, wir empfehlen eine medizinische Maske zu tragen.
- Für Mitarbeitende richtet sich die Pflicht, einen Mund- Nasen-Schutz bzw. eine Maske zu tragen, nach Arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben in konkreten, körpernahen pflegerischen Tätigkeiten sind von nicht geimpften Beschäftigten FFP2 Masken zu tragen.

| | Erstellt/Aktualisiert | Geprüft | Versionsnummer | Gültig ab | Seite |
|--------|-----------------------|------------|----------------|------------|---------|
| Datum: | 22.11.2021 | 22.11.2021 | 1 | 22.11.2021 | 1 von 4 |
| Name: | KaSc | B. Ader | | | |

- Bewohnerinnen und Bewohner, sollen außerhalb des eigenen Zimmers soweit gesundheitlich möglich, eine medizinische Maske tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.
- Für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner entfällt die Maskenpflicht.

3. Besuch

- Jede Bewohnerin und jeder Bewohner können jederzeit, täglich, zeitlich uneingeschränkt Besuch erhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.
- Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten als getestete Personen.
- Bei Besuchen die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit einschließlich des Namens der besuchten Person zu erheben.
- Für geimpfte Besucherinnen und Besucher entfällt ebenfalls die Testpflicht deren letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als 6 Monate zurückliegt, oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Für genesene Besucherinnen und Besucher entfällt ebenfalls die Testpflicht. Falls die dem Genesungsnachweis zu Grunde liegende Testung länger als 6 Monate zurückliegt ist der Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Impfdosis erforderlich, damit die Testpflicht entfällt.
- Mindestabstände müssen zu allen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht gegenüber besuchten Bewohnern, die über einen vollständigen Corona-Impfstoff verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

4. Kurzscreening, Test

- Zur Vermeidung des Eintrags einer Infektion mit SARS-COV-2 wird ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen etc.) und eine Körpertemperaturkontrolle direkt im Eingangsbereich durchgeführt für Besucherinnen und Besucher. Bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. ihrer Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtägiger Abwesenheit. Die mitarbeitenden führen täglich ein Kurzscreening bei jedem Dienstantritt durch.
- Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher werden vor Ort Coronaschnelltests bedarfsgerecht täglich 9:00 – 18:00 Uhr angeboten. Die Zeiten befinden sich in großer Schrift auf einem Plakat im Eingangsbereich.

| | Erstellt/Aktualisiert | Geprüft | Versionsnummer | Gültig ab | Seite |
|--------|-----------------------|------------|----------------|------------|---------|
| Datum: | 22.11.2021 | 22.11.2021 | 1 | 22.11.2021 | 2 von 4 |
| Name: | KaSc | B. Ader | | | |

Caritasverband Recklinghausen – Caritashaus St. Gertrudis

- Werden bei Besucherinnen und Besucher Symptome einer SARS-COV-2- Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.
- Bewohnerinnen und Bewohner sind drei Mal wöchentlich mit einem Coronaschnelltest zu testen. Die Testpflicht entfällt für geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner deren letzte erforderliche Impfdosis nicht länger wie 6 Monate zurückliegt oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Die Testpflicht entfällt ebenfalls für als Genesene geltende Bewohnerinnen und Bewohner. Falls die dem genesungsnachweis zugrundeliegende Testung länger als 6 Monate zurückliegt, ist der Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Impfdosis erforderlich, damit die Testpflicht entfällt.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-COV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontakts täglich für mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.
- Bei PoC- Test ist bei Bewohnerinnen und Bewohnern ebenso bei beschäftigten zudem immer dann vorzunehmen, wenn bei einem Symptom Monitoring unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen etc. festgestellt werden.
- Bei Neu –oder Wiederaufnahmen ist eine PCR- Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft ist, oder deren letzte erforderliche Impfdosis länger als 6 Monate zurückliegt und die keine Auffrischungsimpfung erhalten hat, oder bei der die einem Genesenen Nachweis zugrundeliegenden Testung länger als 6 Monate zurückliegt, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR- Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 24 Stunden sein. Nach 6 Tagen erfolgt eine Testwiederholung per PoC Schnelltest.
- Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die zum Aufenthalt von Bewohnerinnen und Bewohnern dienende Räume betreten, sind wie folgt zu testen: Testpflicht entfällt für geimpfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren letzte erforderliche Impfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Die Testpflicht entfällt ebenfalls für als Genesene geltende Mitarbeiter. Falls die dem Genesungsnachweis zugrundeliegende Testung länger als 6 Monate zurückliegt, ist der Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Impfdosis erforderlich, damit die Testpflicht entfällt. Nicht geimpfte und nicht genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind täglich zu testen.
- Dies gilt auch für ehrenamtliche tätige Betreuungskräfte
- Für geimpfte und genesene Beschäftigte entfällt die Testpflicht. Ihnen sind diese Tests auf freiwilliger Basis anzubieten.

| | Erstellt/Aktualisiert | Geprüft | Versionsnummer | Gültig ab | Seite |
|--------|-----------------------|------------|----------------|------------|---------|
| Datum: | 22.11.2021 | 22.11.2021 | 1 | 22.11.2021 | 3 von 4 |
| Name: | KaSc | B. Ader | | | |

5. Impfangebot

- Vor der Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner ist von der Einrichtung darauf hinzuwirken, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so muss umgehend nach der Aufnahme nachgeholt werden in diesem Fall gelten für die neuen Bewohnerinnen und Bewohner gelten Maskenpflicht und Abstandsgebot, Hygieneregeln.
- Soweit einzelne Bewohnerinnen und Bewohner noch keinen vollständigen Impfschutz haben, sollen ihnen individuell besondere Infektionsschutzmaßnahmen angeboten werden.

6. Veranstaltungen

- Interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern nur Beschäftigte und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind zulässig. Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten, die auch ansonsten für die Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchende zu befolgen sind.

Das Konzept ist mit dem Bewohnerberater und den Mitarbeitenden des Hauses abgestimmt. Einzelfallentscheidungen behalten wir uns vor.

Recklinghausen, den 22.11.2021

Bernd Ader
Bereichsleitung

Ilse Uhe
Heimbeiratsvorsitzende

| | Erstellt/Aktualisiert | Geprüft | Versionsnummer | Gültig ab | Seite |
|--------|-----------------------|------------|----------------|------------|---------|
| Datum: | 22.11.2021 | 22.11.2021 | 1 | 22.11.2021 | 4 von 4 |
| Name: | KaSc | B. Ader | | | |